



AMTSBLATT

DER STADT ÜBACH-PALENBERG



13. Jahrgang / 26. Januar 2010 / Nr. 1



Bekanntmachungen
der Stadt Übach-Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Der Wasserverband Eifel-Rur hat gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - beim Landrat des Kreises Heinsberg den Antrag auf Planfeststellung für die Renaturierung der Wurm im Bereich Zweibrüggen gestellt.

Nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) liegen die Planunterlagen (bestehend aus Erläuterungen, Karten, Plänen und Zeichnungen) zu dem Vorhaben einen Monat in der Zeit

vom 03.02.2010 bis zum 04.03.2010 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Stadtentwicklungsamt, im Zimmer B1.02, Ebene B 1, eingesehen werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Stadtentwicklungsamtes.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 02.04.2010, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Stadtentwicklungsamt, im Zimmer B1.02, Ebene B 1, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung/Untere Wasserbehörde, Zimmer 360, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem

Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Übach-Palenberg, den 26.01.2010
Jungnitsch
Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister - Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - **Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch**, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 €
Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg
Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten.
Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.